

17. Änderung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken (7)

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Industrieregion Mittelfranken sind §§ 8 und 28 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) sowie Art. 11 Abs. 5 Satz 2 und Art. 19 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521).

2. Änderungen

Änderung des Kapitels B V 3 Energieversorgung

In Ergänzung der 6. Änderung (Landkreis Nürnberger Land), der 9. Änderung (Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth und Roth) der 14. Änderung (Landkreis Fürth – Bereich Roßtal), der 16. Änderung (Landkreis Nürnberger Land - Bereich Offenhausen) sowie der weiterhin im Verfahren befindlichen 15. Änderung (Landkreis Nürnberger Land) des Regionalplans sollen weitere Gebiete hinsichtlich der Möglichkeit zur Aufnahme als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Windkraft überprüft werden.

Grund für den Fortschreibungsprozess zum Thema Windkraft ist zum einen die im Hinblick auf die nationalen Klimaschutzziele erforderliche verstärkte Förderung erneuerbarer Energieformen auch innerhalb der Industrieregion Mittelfranken und zum anderen die Absicht der Region, eine dauerhafte Rechtssicherheit für alle Städte und Gemeinden sowie alle potenziellen Investoren zu gewährleisten.

Als vorgeschlagene Änderungen im Kapitel B V 3 Energieversorgung stellen sich dar:

Änderungen bzw. Neuvorschläge von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Windkraft

- Vergrößerung und Arrondierung des Vorranggebietes WK 6 (Gemeinde Großhabersdorf)
- Vergrößerung und Arrondierung des Vorranggebietes WK 7 (Markt Roßtal)
- Vergrößerung des Vorranggebietes Windkraft WK 8 (Stadt Altdorf b. Nürnberg/Gemeinde Offenhausen)
- Vergrößerung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 14 und Aufstufung zum Vorranggebiet (Markt Mühlhausen)
- Vergrößerung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 16 (Stadt Herzogenaurach/Stadt Erlangen/ Stadt Fürth/Gemeinde Obermichelbach)
- Streichung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 17 (Stadt Langenzenn)
- Vergrößerung des Vorbehaltsgebietes WK 18 (Stadt Langenzenn)
- Streichung des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 19 (Markt Cadolzburg/Stadt Langenzenn)
- Aufnahme des Vorranggebietes Windkraft WK 36 (Markt Wachenroth/Markt Mühlhausen/Stadt Höchstädt a.d. Aisch/Markt Lonnerstadt/gemeindefreies Gebiet)
- Aufnahme des Vorranggebietes Windkraft WK 37 (Markt Lonnerstadt)
- Aufnahme des Vorranggebietes Windkraft WK 38 (Markt Eckental)
- Aufnahme des Vorranggebietes Windkraft WK 39 (Stadt Herzogenaurach)
- Aufnahme des Vorranggebietes Windkraft WK 40 (Gemeinde Aurachtal)
- Aufnahme des Vorranggebietes Windkraft WK 41 (Stadt Langenzenn)
- Aufnahme des Vorranggebietes Windkraft WK 42 (Stadt Langenzenn)
- Aufnahme des Vorranggebietes Windkraft WK 44 (Gemeinde Großhabersdorf/Markt Roßtal)
- Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 45 (Markt Mühlhausen/Markt Wachenroth)
- Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 46 (Markt Wachenroth)
- Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 47 (Markt Lonnerstadt)
- Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 48 (Gemeinde Vestenbergsgreuth)
- Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 49 (Gemeinde Vestenbergsgreuth)
- Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 50 (Gemeinde Vestenbergsgreuth)
- Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 51 (Gemeinde Vestenbergsgreuth)
- Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 52 (Gemeinde Adelsdorf/Gemeinde Hemhofen)
- Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 53 (Gemeinde Adelsdorf/Gemeinde Röttenbach)
- Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 54 (Gemeinde Weisendorf)

- Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 55 (Gemeinde Weisendorf/Gemeinde Oberreichenbach/Gemeinde Aurachtal)
 - Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 56 (Gemeinde Obermichelbach)
 - Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 57 (Stadt Herzogenaurach/Stadt Erlangen)
 - Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 58 (Gemeinde Obermichelbach/Stadt Fürth)
 - Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 59 (Gemeinde Seukendorf/Gemeinde Veitsbronn)
 - Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 60 (Markt Cadolzburg/Stadt Zirndorf)
 - Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 61 (Markt Cadolzburg/Stadt Zirndorf)
 - Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 62 (Gemeinde Großhabersdorf)
 - Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 63 (Gemeinde Großhabersdorf)
 - Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 64 (Gemeinde Großhabersdorf)
 - Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 65 (Gemeinde Großhabersdorf/Markt Cadolzburg)
 - Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 66 (Gemeinde Großhabersdorf)
 - Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 67 (Markt Roßtal/Stadt Stein)
 - Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 68 (Gemeinde Rohr/Stadt Nürnberg)
 - Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 69 (Gemeinde Alfeld)
 - Aufnahme des Vorranggebietes Windkraft WK 70 (Gemeinde Büchenbach/Gemeinde Rednitzhembach)
 - Aufnahme des Vorranggebietes Windkraft WK 71 (Markt Thalmässing)
 - Aufnahme des Vorranggebietes Windkraft WK 72 (Stadt Heideck)
 - Aufnahme des Vorranggebietes Windkraft WK 73 (Markt Thalmässing)
 - Aufnahme des Vorranggebietes Windkraft WK 74 (Stadt Greding)
 - Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 76 (Gemeinde Georgensgmünd/Stadt Abenberg)
 - Aufnahme des Vorbehaltsgebietes Windkraft WK 77 (Gemeinde Georgensgmünd/Gemeinde Röttenbach)
 - Aufnahme des Vorranggebietes Windkraft WK 79 (Stadt Abenberg)
 - Aufnahme des Vorranggebietes Windkraft WK 80 (Stadt Abenberg)
 - Aufnahme des Vorranggebietes Windkraft WK 81 (Stadt Abenberg)
- Die Änderungen an den Zielen und Grundsätzen innerhalb des Teilkapitels B V 3 Energieversorgung (Aufnahme bzw. Änderung von Gebieten, Konzeption für die gesamte Region, Erläuterung des Begriffs Raumbedeutsamkeit künftig in aktualisierter Form in der Begründung) sind durch Unterstreichungen bzw. Durchstreichungen gekennzeichnet.
 - Nach der Rechtsprechung des BVerwG stellen Vorbehaltsgebiete entgegen der bisherigen bayerischen Handhabung unabhängig von ihrer Kennzeichnung Grundsätze der Raumordnung dar; sämtliche Vorbehaltsgebiete Windkraft werden daher innerhalb des Fortschreibungsentwurfs als Grundsätze der Raumordnung (B II 1.1.1.1) festgelegt.
 - Nach ministerieller Vorgabe sind Ziele der Raumordnung künftig nicht mehr als „Soll-Vorschriften“ möglich und in der Formulierung erforderlichenfalls entsprechend zu ändern (z.B. „sind“, „sind zu“, „haben zu“). Grundsätze der Raumordnung sind künftig als „Soll-Vorgaben“ zu formulieren. Der Fortschreibungsentwurf wurde an diese neuen Vorgaben angepasst.
 - Die Begründung wurde entsprechend den genannten Änderungen im Textteil „Ziele und Grundsätze“ angepasst bzw. ergänzt sowie redaktionell überarbeitet und in Teilbereichen neu gefasst.
 - Seitens der im Vorfeld beteiligten Fachstellen wurde darum gebeten, die Nummerierung der Flächen im Vergleich zu den Vorentwürfen nicht zu verändern. Dies hat zur Folge, dass aktuell Nummern fehlen bzw. die Nummerierung teilweise räumlich „springt“. Die Nummerierung wird nach Abschluss des Verfahrens angepasst.
 - Über die 15. Änderung des Regionalplans wurde seitens des Planungsausschusses der Industrieregion Mittelfranken noch nicht abschließend Beschluss gefasst - dies wird im Rahmen der aktuell laufenden Gesamtüberprüfung der Planungsregion in Bezug auf das Thema „Windkraft“ erfolgen. Die vorliegende 17. Änderung des Regionalplans beinhaltet somit keine Aussagen bezüglich der im Verfahren der 15. Änderung befindlichen Gebiete WK 23, WK 24, WK 25, WK 26, WK 27, WK 31, WK 32, WK 33, WK 34 und WK 35.
 - Im Landkreis Roth werden in den Städten bzw. Gemeinden Hilpoltstein, Kammerstein und Spalt aktuell Abgrenzungsvorschläge für Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Windkraft erarbeitet und im weiteren Verfahrensgang (ergänzende Beteiligung) eingebracht.